

Landesamt für Soziales und Versorgung Lipezker Straße 45, Haus 5 Dezernat 53 03048 Cottbus	Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr Telefon: 0355 / 2893-800 oder 853 E-Mail: familienferien@lasv.brandenburg.de
---	--

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landes Brandenburg für eine Familienferienreise

Achtung: Gefördert werden nur Aufenthalte in Quartieren, die als Beherbergungsbetriebe bzw. Ferienunterkünfte betrieben werden. Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen; die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sind nicht förderfähig.
 Bei Privatunterkünften ist ein Nachweis beizufügen, dass es sich um einen **Beherbergungsbetrieb** handelt (z.B. durch Eintragung im Gastgeberverzeichnis oder Bestätigung der Gemeindeverwaltung).

Hinweis: Bitte beachten Sie das Merkblatt und die Checkliste zum Antrag!

Antragstellerin/Antragsteller (Name):
Alleinerziehend:	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
1 Familienmitglied behindert:	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Migrationshintergrund vorhanden:	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Wohnanschrift:	
PLZ / Ort / Landkreis:
Straße / Hausnummer:
Telefon/E-Mail: (bitte für evtl. Rückfragen angeben – Angaben freiwillig)
Bankverbindung (nur bargeldlose Zahlung möglich):	
Kontoinhaber* :
IBAN-Nummer:
BIC-Nummer:
* Kontoinhaber kann nur der Antragsteller bzw. die Begleitperson sein, Abtretungen (Abtretungserklärungen) an Dritte werden nicht akzeptiert	

Ort der Familienferienreise * (Ferienstätte/Objekt/Pension)	<input type="checkbox"/> Pension <input type="checkbox"/> Hotel <input type="checkbox"/> Ferienunterkunft <input type="checkbox"/> Zeltplatz <input type="checkbox"/> Privatunterkunft <input type="checkbox"/> sonstige Beherbergungsstätten <input type="checkbox"/> Wohnwagen/Wohnmobile
(genaue Anschrift/ Buchungsbestätigung in Kopie liegt bei)	Adresse:

	Reiseland:
Zeitraum (Aufenthalt) der Familienferienreise	vom: bis:
Gefördert werden mindestens 4 und maximal 13 Übernachtungen	
* Familienferienreise in eine Familienferienstätte oder eine andere, für den Zweck der Familienerholung geeignete Einrichtung bzw. Ferienunterkunft	

Im Haushalt / Wohngemeinschaft lebende Personen (einschließlich Antragsteller)				
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Teilnehmer an der Familienferienreise (bitte ankreuzen) Ja Nein
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Nicht im Haushalt lebende Kinder, für die die Antragstellerin/der Antragsteller Sorge- bzw. umgangsberechtigt ist und die an der Familienferienreise teilnehmen (Nachweis für Sorge- bzw. Umgangsberechtigung beifügen):

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnanschrift
1				
2				
3				

Weitere nicht im Haushalt lebende Personen, die an der Ferienreise teilnehmen:

	Name	Vorname	Bei den Mitreisenden handelt es sich um Verwandtschaft? Ja/Nein	Stellt/stellen eigenen Antrag? Ja/Nein
1			Ja Nein	Ja Nein
2			Ja Nein	Ja Nein

Einkommen (alle Einkünfte der letzten 3 Monate vor Antragstellung von Familienangehörigen, die im Haushalt mit der antragstellenden Person leben):

Dem Antrag sind unbedingt entsprechende Bescheinigungen über alle erzielten Einkommensarten ** in Kopie beizufügen, da sonst keine Bearbeitung möglich ist (siehe Merkblatt und Checkliste)!

Einkommensarten und -höhe (Nettobetrag im Monat in €):	Antragsteller	Ehepartner/Lebenspartner/Kinder	
Lohn/Gehalt:			€
ALG I:			€
ALG II			€
Kindergeld:			€
Unterhalt:			€
Unterhaltsvorschuss:			€
Halbwaisenrente:			€
Wohngeld/Lastenzuschuss:			€

Elterngeld:			€
Rente:			€
Ausbildungshilfe (kein Darlehen):			€
Bafög:			€
Sozialhilfe:			€
Sozialgeld/ Leistung für Bildung und Beihilfe			€
Kinderzuschlag nach § 6 Bundeskindergeldgesetz			€
Sonstiges Einkommen:***			€
Sonstiges			

** Als **Einkommen bei Selbstständigen** gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.
Zum **Familiennettoeinkommen** zählen alle Einkünfte der Familienangehörigen einschließlich Kindergeldleistungen, Elterngeldleistungen, soweit diese die Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überschreiten, Unterhaltsleistungen, Vergütung von Auszubildenden, Ausbildungsbeihilfen, soweit diese nicht darlehensweise gewährt werden und Renten.

*** Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sowie Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz zählen nicht zum Einkommen.

Angaben zu den Wohnkosten:

Bei Mietern: Miet- und Heizkosten in Höhe von: €

(Bitte geeignete Nachweise wie Mietvertrag, Betriebskostenabrechnung o.ä.) beifügen!

Bei Wohneigentum: entsprechenden Nachweis (Kopie Grundbuchauszug o. ä.) beifügen

Einen Zuschuss aus Landesmitteln für die Teilnahme an einer Familienferienreise habe ich

noch nicht erhalten

zuletzt erhalten im Jahr

oaf. Anmerkungen

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Mir ist bekannt, dass das LASV jederzeit verlangen kann, dass die Antragstellerin/der Antragsteller alle Angaben ihm gegenüber glaubhaft macht bzw. dass auf Anforderung weitere Unterlagen vorzulegen sind.

Eine Buchungsbestätigung habe ich dem Antrag beigefügt (Kopie).

Mir ist bekannt, dass ein Zuschuss für eine Familienferienreise **nur 1 x im Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Eine unberechtigte Inanspruchnahme von Zuschüssen führt zur Versagung von Zuschüssen für die nachfolgenden 2 Kalenderjahre und deren Rückforderung bei vollzogener Reise.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur Verarbeitung meiner personen- und maßnahmenbezogenen Daten sowie Teilnehmerdaten und bestätige deren Richtigkeit. Mir ist bekannt, dass es sich sowohl um für die Bearbeitung des Antrages notwendige Daten handelt, als auch um Daten die ausschließlich statistischen Zwecken dienen und die erhobenen Daten auch an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) weitergegeben werden können.

Ich bin darüber belehrt, dass ich mein Einverständnis zur Verarbeitung (erheben, speichern, übermitteln, sperren, löschen und nutzen) versagen oder jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Rechtsnachteile widerrufen kann. Ich bin ebenfalls darüber belehrt, dass die vollständige Versagung meines Einverständnisses wegen des Fehlens für die Antragsbearbeitung notwendiger Daten zur Ablehnung der Zuwendung führen kann.

Den Beleg über die Zahlung der Unterkunft/Reise werde ich unmittelbar nach Rückkehr (spätestens nach 14 Tagen) einreichen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Merkblatt

Information des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landes Brandenburg für eine Familienferienreise

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Familien,

das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für Familienferienreisen. Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen vom 19.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 15, vom 15.04.2020).

Familien im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Familienferienreisen, sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 8,00 €.

Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Zuschüsse können Sie für Erholungsaufenthalte in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften erhalten. Gefördert werden Familienferienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe bzw. Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gemietetem Wohnwagen bzw. Wohnmobilen und auf Zeltplätze förderfähig.

Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen; die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sind **nicht** förderfähig. Fahrten von allein reisenden Kindern (z. B. in ein Ferienlager) werden ebenfalls nicht gefördert.

2. Alle Mitglieder der Familie müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.

3. Der Zuschuss wird für mindestens 4 und höchstens 13 Übernachtungen gewährt.

4. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten. Hier ist zu beachten, dass auch die Einkommensnachweise der Eltern zwecks Bedürftigkeitsprüfung des Kindes einzureichen sind.

5. Eine Bezuschussung ist nur 1 x jährlich möglich.

6. Der Anspruch auf einen Zuschuss ist abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens der Familie. Das Einkommen darf 150 % der Regelleistung des ALG II (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bzw. des Sozialgeldes § 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Maßgeblich sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze.

➤ Als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wird das Familiennettoeinkommen zugrunde gelegt. Als Berechnungsgrundlage wird **das Einkommen der letzten 3 Monate vor Antragstellung** verwendet. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag.

➤ Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Familien, die **im letzten Monat vor beziehungsweise im Monat der Antragstellung** Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und/oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe oder Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Ferienzuschüsse erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Die entsprechende Bescheide sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Antragstellung und Nachweis der Zuwendung:

Die Anträge können per Post direkt an das

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV)

Dezernat 53

Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus

Tel.: 0355 2893-800 oder 0355 2893-853 gerichtet werden.

Der Antrag soll acht Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise (Datum des Posteingangs) in vollständiger Form beim LASV vorliegen. Unvollständige oder verspätet eingehende Anträge können nicht bewilligt werden.

Dem Antrag sind unbedingt die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- Belege über alle Einkunftsarten der letzten drei Monate (Kopien);
- bei Wohngeldempfängern, Kinderzuschlagsempfängern sowie bei Sozialhilfe- bzw. Sozialgeldempfängern und bei ALG-II-Empfängern genügt im Regelfall der Bescheid mit dem Berechnungsbogen vom Vormonat bzw. im Monat der Antragstellung
- Mietvertrag in Kopie (entfällt bei Erhalt von Sozialleistungen); bei Eigenheimbesitzern den aktuellen Grundsteuerbescheid in Kopie (entfällt bei Erhalt von Sozialleistungen),
- bei Reisen von Großeltern mit Enkelkind/Enkelkindern: die Zuschüsse werden jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie und der Großeltern berechnet; daher auch Einkommensnachweise der Eltern einreichen
- schriftliche Buchungsbestätigung

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer Ablehnung des Zuschusses und Nichtantreten der geplanten Reise möglicherweise Stornogebühren anfallen können und damit verbundene Fristen zu beachten sind.

Als Nachweis für die durchgeführte Reise müssen Sie spätestens 14 Tage nach Rückkehr einen **Beleg über die vollständig erfolgte Zahlung** (z. B. Quittung, Bestätigung des Vermieters bzw. Kontoauszug) der Unterkunft / Reise beim LASV vorlegen.

Weitere Informationen und das **Antragsformular** erhalten Sie unter www.lasv.brandenburg.de

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Stand: 25.05.2020

Checkliste zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landes Brandenburg für eine
Familienferienreise
zum Verbleib für Ihre Unterlagen!

Folgende Unterlagen/Kopien wurden unter Beachtung des Antragsvordruckes und des Merkblattes beigelegt:

<u>Allgemeine Unterlagen:</u>	
Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag	()
Mietvertrag, Heizkosten, Betriebskostenabrechnung o.ä.; bei Eigenheimbesitz aktuellen Grundsteuerbescheid in Kopie (beides entfällt bei ALG II- und Wohngeldempfängern)	()
Buchungsbestätigung	()
Sorge- bzw. Umgangsberechtigung für nicht im Haushalt lebende Kinder, die an der Familienferienreise teilnehmen	()
<u>Einkommensnachweise:</u>	
Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate <u>vor</u> Antragstellung	()
ALG-I-Bescheid (Nachweis der Zahlungen der letzten drei Monate vor Antragstellung)	()
*ALG II-Bescheid <u>und</u> Berechnungsbogen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. vom Vormonat	()
*Bescheid über den Erhalt von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldbescheid (wenn vorhanden)	()
Kindergeld	()
Unterhalt	()
Unterhaltsvorschuss	()
Halbwaisenrente	()
Elterngeld	()
*Wohngeld-/Lastenzuschussbescheid	()
Renteneinkünfte	()
Ausbildungsbeihilfe (keine Darlehen)/Ausbildungsvergütung	()
Bafög	()
Sonstiges Einkommen	()
Sonstiges, z.B. Zuschuss für Mehrbedarf (nennen und Betrag aufführen)	()
*Bescheid über Sozialgeld/Leistungen für Bildung und Teilhabe	()
*Sozialhilfebescheid	()

* Sollten Sie ALG II-Leistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld und/oder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, müssen diese Bescheide vorgelegt werden. Auf Nachweise weiterer Einkommen kann verzichtet werden.

Information des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg zum Datenschutz

Sie werden im Folgenden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) informiert:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg,
Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0

Telefax: 0331 27548-4523

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de

Internet: www.lasv.brandenburg.de

Das Landesamt wird vertreten durch die Präsidentin Frau Liane Klocek.

Mit der **Datenschutzbeauftragten** des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Gabriele Jaron
Lipezker Str. 5, Haus 5
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-133

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lasv.brandenburg.de

Ihre personenbezogenen Daten sind für folgenden **Zweck** erforderlich: **Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23 und 44 LHO Brandenburg**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a und e sowie Art. 9 Abs. 2 Buchstaben a und b der EU-DSGVO, § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG), §§ 67 ff. SGB X.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten.

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, wenn Sie hierzu eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine **Datenübermittlung** ausdrücklich vorsieht.

Ihre Daten verarbeiten wir nur solange sie für den vorgenannten Zweck einschließlich etwaiger Rechtsbehelfsverfahren und kostenrechtlicher Abwicklung, zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sowie zur Bearbeitung von Eingaben, Auskunftersuchen und Beschwerden, **erforderlich sind** und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungsfristen.

Nach der EU-DSGVO haben Sie **folgende Rechte**:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zur Übertragbarkeit **bereitzustellen**.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.
- Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns und der Übermittlung an Dritte jederzeit **widersprechen**.

Bei **Fragen oder Beschwerden** können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

Internet: www.la.brandenburg.de